

TEILZEITANTRÄGE:

NEUES VERFAHREN - NEUER DRUCK

Seit die Landesregierung im Februar 2009 ein Maßnahmenpaket zur „Sicherung der Unterrichtsversorgung“ auf den Weg gebracht hat, sind die Modalitäten für Anträge zur Teilzeitbeschäftigungen bei Lehrkräften deutlich schwieriger geworden. Diese Verschlechterung betrifft Anträge, die nach § 61 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) beziehungsweise § 11, Absatz 2, Tarifvertrag der Länder (TV-L) gestellt werden, so genannte „Teilzeit auf Antrag“.

Teilzeit in der Elternzeit oder Teilzeit aus familiären Gründen (§ 62 NBG und § 11, Absatz 1, TV-L) ist von dieser geänderten Bewilligungspraxis nicht betroffen, da es sich um Teilzeitanträge wegen der Betreuung und Pflege von Kindern unter 18 Jahren oder von pflegebedürftigen Angehörigen handelt.

Neues Verfahren seit September 2009

- Die Landesschulbehörde Lüneburg hat inzwischen auf Erlass des Kultusministeriums die Schulleitungen mit einem neuen Prüfverfahren zu Teilzeitanträgen beauftragt. Schulleitungen müssen jetzt jeden Teilzeitantrag *detailliert* prüfen. Gemeint ist damit aber, dass für jeden Einzelfall zu überprüfen ist, ob durch die Teilzeit die fächerspezifische Versorgung der Schule gefährdet sein könnte.
- Die Schulleitungen sollen mit allen Kolleginnen und Kollegen, die einen entsprechenden Teilzeitantrag gestellt haben, ein Gespräch führen.
An diesem Gespräch sollte unbedingt ein Mitglied des Personalrats, ggf. die Schulfrauenbeauftragte und/oder die Schwerbehindertenvertretung teilnehmen!
- Sofern aus Sicht der Schulleitung der Bewilligung des Antrags ganz oder teilweise dienstliche Gründe entgegen stehen, soll die Schulleitung diese im Gespräch erläutern. Ein allgemeiner Hinweis darauf, dass eine Kollegin oder ein Kollege ein „Mangelfach“ unterrichte oder Stellen in der Region schwer zu besetzen seien, ist unzureichend!
- In einem Formblatt muss die Schulleitung gegenüber der Landesschulbehörde zu jedem Teilzeitantrag detailliert Stellung nehmen und darstellen, „ob die fächerspezifische Versorgung der Schule als dienstlicher Belang entgegensteht“.
- Die Entscheidung über die Teilzeitanträge wird weiterhin in der Landesschulbehörde getroffen. Dabei ist die Stellungnahme der Schulleitung eine Grundlage.
Sofern ein Teilzeitantrag ganz oder teilweise durch die Landesschulbehörde abgelehnt werden soll, muss der Schulbezirkspersonalrat (SBPR) beteiligt werden! Dieser nimmt dann umgehend Kontakt zur Antragstellerin/zum Antragsteller und dem Personalrat der Schule auf.

Hinweise für die Antragsbegründungen und das Gespräch mit der Schulleitung

Zu jedem Teilzeitantrag nach § 61 NBG oder §11 (2) TV-L muss eine individuelle, auf die persönliche Situation bezogene Begründung gegeben werden. **Bei allen Begründungen ist jedoch darauf zu achten, dass sie nicht so schwerwiegend sein dürfen, dass Zweifel an der grundsätzlichen Dienstfähigkeit entstehen können.**

- Die Antragstellerin/der Antragsteller sollte überprüfen, ob die mit einer Erhöhung der Stundenzahl verbundenen zusätzlichen Belastungen zu akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Gesundheitliche Beeinträchtigungen oder zu erwartende gesundheitliche Beeinträchtigungen können als Begründung im Antrag angeführt werden.
Schulleitungen sind nicht berechtigt ärztliche Bescheinigungen einzufordern!
- Die Antragstellerin/der Antragsteller sollte ebenso bedenken, dass mit einer Erhöhung der Stundenzahl weitere Belastungen verbunden sein können: z.B.: Einsatz an mehreren Schulstandorten, Einsatz in fachfremdem Unterricht, höherer Korrekturaufwand, doppelte Klassenleitung, überwiegender Einsatz in gymnasialer Oberstufe, altersbedingte Belastungsgrenze ...
- In den Gesprächen mit den Schulleitungen sollte sich niemand zu einer spontanen Erhöhung der Stundenzahl drängen lassen. Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz steht jedem eine Mindestbedenkzeit von 24 Stunden zu.
- Die Lehrkräfte können entgegen der Einschätzung der Schulleitung an den gestellten Teilzeitanträgen festhalten. Der Schulpersonalrat sollte diese Position der Kolleginnen und Kollegen unterstützen.

Sonderrechte für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte Lehrkräfte (mit einem Grad der Behinderung ab 50) und ihnen gleichgestellte Personen haben nach § 81 Abs.5, Sozialgesetzbuch IX, einen Anspruch auf Bewilligung von Teilzeit, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist. Dabei reicht in der Regel die Vorlage des Schwerbehindertenausweis oder des Gleichstellungsantrags bei der Beantragung von Teilzeit. Für andere gesundheitliche beeinträchtigte Menschen (GdB von 30 oder 40) gilt eine Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Dieser Personenkreis kann zur Vermeidung und Verhütung von weiteren gesundheitlichen Folgen durch ihre Beeinträchtigungen ebenfalls eine Teilzeit zur langfristigen Aufrechterhaltung der Dienstfähigkeit beantragen (vgl. §4, Abs. 1 SGB IX).

Neues Verfahren erhöht den Druck

Das neue Verfahren erhöht den Druck auf die Kolleginnen und Kollegen in den Schulen. Sie sollen dazu bewegt werden, ihre Teilzeitanträge zurückzuziehen und die Unterrichtsstunden zu erhöhen. Auch die Schulen und Schulleitungen werden durch das neue Verfahren unter neuem Druck gesetzt. Sie sollen durch die Veränderungen der Teilzeitanträge möglichst viele Unterrichtsstunden sammeln und für die Unterrichtsversorgung maßgeblich selbst verantwortlich sein. **Aber: Die einzelnen Schulen können die mangelhafte Unterrichtsversorgung jetzt nicht entscheidend beheben. Sie müssen die jahrelangen Versäumnisse der Landesregierungen bei der Lehrerausbildung und zur Attraktivität des Lehrerberufs jetzt ausbaden, den Druck an Kolleginnen und Kollegen weitergeben und mit zweifelhaften Maßnahmen Stunden sammeln.**

PERSONALRAT KONTAKTIEREN!

Wendet euch bei allen Problemfällen an den Schulbezirkspersonalrat (Telefon 04131-15-2403).

